

- Rückfalle, durch Beschluß der Königlich preussischen Bezirksregierung zu Schleswig vom 6. März d. J.,
5. der Sattler Christian Burlinden aus Attismyl (Kanton Bern in der Schweiz), 23 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preussischen Landdrostei zu Stade vom 19. Januar d. J.,
  6. der Tagelöhner Gerhard Albers, geboren und ortsangehörig zu Nimwegen in den Niederlanden, 30 Jahre alt,
  7. der Tagelöhner Johann Gerhard Dircks, geboren zu Limbricht in den Niederlanden, 42 Jahre alt,  
nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung, zu 4 wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, zu 5 wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preussischen Bezirksregierung zu Düsseldorf vom 4. bezw. 6. März d. J.,
  8. der Handarbeiter Anton Zenisek aus Prag, geboren im Jahre 1857, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns im Rückfalle, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Ansbach vom 28. Januar d. J.,
  9. der Tagner Andreas Anton Warnier, geboren am 26. November 1860 zu Belfort in Frankreich und ortsangehörig daselbst, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Diebstahls, Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 2. März d. J.,
  10. die Marie Doppelmann, geboren am 23. April 1857 zu Kollingergrund in Luxemburg,
  11. der Arbeiter Anton Lisoët, geboren zu Belluno in Italien, 25 Jahre alt,
  12. der Alfons Vaccon, geboren zu Marseille in Frankreich, 32 Jahre alt,  
nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung, zu 10 wegen gewerbsmäßiger Unzucht, zu 11 und 12 wegen Landstreichens (zu 11 auch wegen Bettelns), durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom bezw. 20. Februar, 5. und 6. März d. J.,
- aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

## 2. Finanz = Wesen.

### Bekanntmachung,

betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 5 000 000 M.

Auf Grund der durch §. 3 Ziff. 2 des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Haushalts-Stats des Deutschen Reichs für das Statsjahr 1877/78, vom 28. April 1877 (Reichs-Gesetzblatt S. 425) mir ertheilten Ermächtigung habe ich bestimmt, daß behufs der Beschaffung von Betriebsfonds zur Durchführung der Münzreform Schatzanweisungen im Gesamtbetrage von fünf Millionen Mark, und zwar in Abschnitten von je eintausend, zehntausend, fünfzigtausend und einhunderttausend Mark (Serie XIII. von 1878) ausgegeben werden.

In Gemäßheit der Bestimmungen des zweiten Absatzes des §. 6 des erwähnten Gesetzes habe ich ferner angeordnet, daß diese Schatzanweisungen als unverzinsliche ausgefertigt werden. Die Dauer ihrer Umlaufzeit ist auf vier Monate, vom 10. März bis zum 10. Juli 1878, festgesetzt.

Die Reichsschulden-Verwaltung ist wegen Ausfertigung der Schatzanweisungen mit näherer Anweisung versehen worden.

Berlin, den 20. März 1878.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Hofmann.

---